

Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. (DGJ)

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V.“ (DGJ).

Die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. ist die Jugendorganisation des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. Sie fungiert sich als bundesweiter Zusammenschluss von Landesverbänden der Gehörlosen, die Jugendarbeit betreiben, sowie von eigenständigen Organisationen gehörloser Jugendlicher.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 18744 eingetragen.

Als gehörlos im Sinne dieser Satzung gelten alle Hörgeschädigten, die zur Kommunikation Deutsche Gebärdensprache verwenden und sich der Gemeinschaft und Kultur der Gehörlosen zugehörig fühlen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung sowie die selbstlose Unterstützung gehörloser jungen Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Veranstaltung von Camps für gehörlose Kinder und Jugendliche, in denen die Teilnehmer viel spielen und Spaß haben, Lernen durch eigenes Erleben, ihre Kreativität und Selbstgestaltung gefördert sowie Erfahrungen im Umgang mit der Natur gestärkt werden sollen.
- b) Durchführung oder Unterstützung von Bildungsveranstaltungen für gehörlose Kinder und Jugendliche in Form Arbeitstagungen und Seminaren zu Themen, die der politischen, sozialen oder kulturellen Bildung dienen und im Interesse der Kinder und Jugendlichen liegen, um damit einen Beitrag zu deren Selbstverwirklichung und Entfaltung der Persönlichkeit zu leisten.
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen von Gehörlosigkeit und über die Sprache und Kultur gehörloser Menschen.

- d) Gewährung von Hilfestellungen, Ermutigungen, Zuspruch und Ratschlägen bei der Bewältigung und im Umgang mit der Gehörlosigkeit und deren psychischer Belastung.
- e) Sammeln und Bündeln von Forderungen, Wünschen und Interessen gehörloser junger Menschen und deren Vertretung gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf Bundesebene.
- f) Erarbeitung und Sicherung von Rahmenbedingung für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit für Gehörlose in Deutschland.
- g) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, die gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche fördern, und Förderung des Zusammenwachsens der jungen Generation Europas, indem zur Verständigung und Toleranz über Grenzen hinweg und zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen bei jeder Gelegenheit geworben und aufgerufen wird.

Die Deutsche Gehörlosen-Jugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und fördert das demokratische Wertebewusstsein junger Menschen.

Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen im Sinne des Gender Mainstreamings ist auf allen Ebenen des Vereins durchgängiges Leitprinzip.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Mittelverwendung

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1. Beiträge
- 2. Zuschüsse
- 3. Vermächtnisse und Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder werden in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder, und
 - c) fördernde Mitglieder aufgeteilt.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Jugendorganisationen der Landesverbände der Gehörlosen bzw. die Landesverbände selbst. Die Mitgliedsverbände bleiben rechtlich selbstständig.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Jugendorganisationen, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Diese Jugendorganisationen engagieren sich für gehörlose Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren. Soweit es sich bei den Mitgliedsverbänden nicht um reine Jugendorganisationen handelt, sollen diese durch ihre Satzung oder eine Jugendordnung die demokratische Beteiligung der vertretenen Jugendlichen ausdrücklich regeln.
Im Ausnahmefall können auch nichtrechtsfähige Jugendorganisationen mit eigener Satzung beziehungsweise Jugendordnung außerordentliches Mitglied werden. Der Aufnahme nicht rechtsfähiger Organisationen muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen. Die Mitgliedsverbände bleiben rechtlich selbstständig.
- 4) Fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, Fördervereine, Firmen und andere, die die DGJ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördern möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5) Der Beitritt der ordentlichen Mitgliedern ist schriftlich beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden des DGJ zu beantragen. Die Jugendleitung überprüft beim Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., ob der Landesverband (zu der die Jugendorganisation angehört) selbst Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. ist. Beim Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. wird der Beitrittsantrag als ordentliches Mitglied aufgenommen. Der Beitritt der außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der DGJ zu beantragen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Jugendleitung. Die Mitgliedschaft gilt jeweils ab dem 1. des auf den Beschluss der Jugendleitung folgenden Monats. Erfolgt wegen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Einspruch eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
 - d) Tod einer natürlichen Person
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der DGJ zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bei Auflösung einer Mitgliedorganisation ist der/die Vorsitzende der DGJ sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Beitragspflicht ist bis zum Schluss des laufenden Jahres zu erfüllen.

- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch die Jugendleitung den Interessen des Vereins entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe von der Jugendleitung über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten. Die Entscheidung über den etwaigen Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das vom Ausschluss bedrohte Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit hat, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Ausgeschlossen Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in die DGJ aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe der Deutschen Gehörlosen-Jugend sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Jugendleitung

In allen Gremien der Deutschen Gehörlosen-Jugend wird die Deutsche Gebärdensprache verwendet.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGJ und besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts der Jugendleitung
 - 2) Entlastung der Jugendleitung
 - 3) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 4) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 - 5) Wahl der Jugendleitung
 - 6) Wahl von zwei Kassenrevisor/innen
 - 7) Beitragsfestsetzung
- 3) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Jugendleitung dies für erforderlich hält. Außerdem muss die Jugendleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

- 4) Die **Einberufung** der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 (zwei) Monate vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende. Der Einladung muss die vorläufige Tagesordnung beigelegt werden. Die Festsetzung des Versammlungsortes erfolgt durch die Jugendleitung.
- 5) **Anträge** zur Mitgliederversammlung sollen 4 Wochen vorher beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied der Jugendleitung übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Zum Beginn der Versammlung bedarf die vorläufige Tagesordnung nach §7.4 der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Da die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft nur von Mitgliedsorganisation erworben werden kann, entsenden diese zur Mitgliederversammlung stimmberechtigte Delegierte, die entweder Vorstandsmitglieder der Jugendorganisation (bzw. Landesverbands, falls keine eigenständige Jugendorganisation vorhanden ist) sind oder von den Vorstandsmitgliedern schriftlich ernannt werden.
- 7) Die Art der Abstimmung wird vom Leiter/von der Leiterin der Mitgliederversammlung nach §7.6 bestimmt. Die Abstimmung muss aber geheim und schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder wenn sich bei der Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung mehrere Kandidat/innen um das gleiche Amt bewerben.
- 8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder genießen volles **Stimmrecht**, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben. Eine Teilung der auf das Mitglied entfallenden Stimmen ist nicht möglich.
Auf die ersten angefangenen 50 Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds entfallen 3 Stimmen. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahl der Jugendorganisation ist der 1.1. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, bzw. das Aufnahmedatum der im laufenden Jahr eingetretenen Jugendgruppen.

Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschluss- und die Abstimmungsergebnisse enthalten und an den Mitgliedern versandt werden.

§8 Jugendleitung

- 1) In die Jugendleitung sollen Delegierte der Mitgliedsorganisationen der DGJ gewählt werden. Daneben kann die Mitgliederversammlung die Wahl von Nichtdelegierten zulassen. Alle Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.
- 2) Die Jugendleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Finanzreferent/in
 - d) Beisitzer/in
 - e) Beisitzer/inDer/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Finanzreferent/die Finanzreferentin sind Vorstand im Sinne des BGB §26.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende ist befugt, die DGJ allein zu **vertreten**. Der/die 2. Vorsitzende und der Finanzreferent/die Finanzreferentin können die DGJ gemeinsam vertreten.
- 4) Die Jugendleitung wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Jugendleitung bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vorzeitig aus, so kann der/die 1. Vorsitzende in Übereinstimmung mit der Jugendleitung bis zum Ende der Amtsperiode einen Vertreter/eine Vertreterin einsetzen. Falls der/die 1. Vorsitzende selbst vorzeitig ausscheidet, wählt die restliche Jugendleitung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden/eine kommissarische Vorsitzende. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann eine komplett neue Jugendleitung zu wählen.
- 5) Die Tätigkeit aller Mitglieder der Jugendleitung ist ehrenamtlich.
- 6) Die Jugendleitung kann weitere Personen hinzuziehen, die zu ihrer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Die Jugendleitung kann sie – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.
- 7) Die Jugendleitung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendleitungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden (bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendleitung

Die Jugendleitung führt die laufenden Geschäfte der DGJ und nimmt die Aufgaben zur Erfüllung der sich aus §2 dieser Satzung ergebenden Zwecke wahr. Daneben obliegt ihr:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsführer/in

- 1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann die Jugendleitung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll gehörlos im Sinne dieser Satzung sein und darf nicht der Jugendleitung angehören.
- 2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Finanzverwaltung.
- 3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an Sitzungen der Jugendleitung mit beratender Stimme teil.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Finanzen / Mitgliedsbeiträge

- 1) Die finanziellen Mittel der DGJ dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Revisor/innen des Vereins Rechenschaft abzulegen.
- 3) Alles weitere regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Beiträge werden von den ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben. Dafür erhält die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. Mittel vom Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. Von den außerordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung niedergeschrieben werden.
- 5) Die Mindesthöhe der Beiträge für die fördernden Mitglieder wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung niedergeschrieben. Ihr Beitrag ist ab der Mindesthöhe freiwillig.

§13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Jugendleitung wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der zuständigen Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Korrektur von Rechtsschreib- und Formfehlern.
Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung der Deutschen Gehörlosen-Jugend kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Gehörlosen-Bund (DGB) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls der DGB zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. - Gesamtverband, Berlin - zur ausschließlichen Verwendung in oben bezeichnetem Sinne.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 in Hamburg gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2006 in den §§ 1, 2, 4, Absätze 2-6 (neu Absätze 2-5), 7, Absatz 6 und 12, Absatz 4 geändert und insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2007 in den § 4, Absatz 5 geändert und insgesamt neu gefasst.